

Änderungsantrag

der Abgeordneten Oliver Krischer, Dr. Julia Verlinden, Annalena Baerbock, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stephan Kühn (Dresden), Christian Kühn (Tübingen), Steffi Lemke, Nicole Maisch, Peter Meiwald, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 18/3321, 18/3440 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Dem Artikel 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. § 100 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „anzuwenden sind“ die Wörter „, wobei § 33c Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden ist“ eingefügt.
- b) In Nummer 10 Buchstabe a werden dem Wort „statt“ die Wörter „statt § 5 Nummer 4 ist § 18 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden und“ vorangestellt.“

Berlin, den 3. Dezember 2014

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu Buchstabe a

Mit Buchstabe a wird klargestellt, dass § 33c Absatz 3 EEG 2012 auch unter dem EEG 2014 entsprechend anwendbar bleibt. Diese Klarstellung dient der Rechtssicherheit für Bestandsanlagen. Biomasseanlagen, die unter dem EEG 2012 in Betrieb genommen worden sind und die eine feste Einspeisevergütung beansprucht haben, mussten ein Mindestmaß ihres Stroms in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugen oder eine Mindestmenge an Gülle nutzen (§ 27 Absatz 4 EEG 2012). Zudem haben Biogasanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 750 kW, die nach dem 31. Dezember 2013 in Betrieb genommen

worden sind, nach dem EEG 2012 keine Einspeisevergütung und keinen Gasaufbereitungsbonus für Biomethan erhalten (§ 27 Absatz 3, § 27a Absatz 2, § 27c Absatz 3 EEG 2012). Wenn diese Anlagen ihren Strom hingegen direkt vermarktet haben, sind sie durch § 33c Absatz 3 EEG 2012 von den genannten Mindestanforderungen und Größenbeschränkungen befreit worden.

Das EEG 2014 hat daran nichts geändert. Für Biomasseanlagen, die unter dem EEG 2012 in Betrieb genommen worden sind und die direkt vermarkten, bestehen die Befreiungen des § 33c Absatz 3 EEG 2012 fort. In den Übergangsvorschriften des EEG 2014 wurde jedoch bislang nicht ausdrücklich auch auf § 33c Absatz 3 EEG 2012 Bezug genommen. Dadurch entstand in der Praxis eine Rechtsunsicherheit, ob die Privilegierungen durch § 33c Absatz 3 EEG 2012 auch unter dem EEG 2014 fortgelten. Das ist der Fall.

Buchstabe a stellt dies klar.

Zu Buchstabe b

Nach Buchstabe b ist die Definition der Bemessungsleistung in § 5 Nummer 4 EEG 2014 nicht für Anlagen anzuwenden, die unter dem EEG 2009 oder früher in Betrieb genommen worden sind. Für diese Anlagen ist weiterhin § 18 Absatz 2 EEG 2009 anzuwenden. Dadurch wird verhindert, dass es über die Definition der Bemessungsleistung ungewollt zu einer Vergütungskürzung für diese Anlagen kommen kann.

Die Vergütungshöhe richtet sich für die Mehrzahl der erneuerbaren Energieträger nach der Bemessungsleistung der Anlage. Wenn die Bemessungsleistung der Anlage höher ist, kann ggf. eine der Vergütungsschwellen überschritten werden, die in der jeweiligen Fassung des EEG festgelegt sind. Die Anlage erhält dann durchschnittlich eine geringere Vergütung pro Kilowattstunde, als wenn die Schwelle nicht überschritten wird.

§ 5 Nummer 4 EEG 2014 stellt auf die Strommenge ab, die in der Anlage erzeugt wurde. § 18 Absatz 2 EEG 2009 – der zwar noch nicht den Begriff „Bemessungsleistung“ verwendet hat, aber inhaltlich diese regelt – stellt hingegen nur auf die Strommenge ab, die in das Netz eingespeist wurde. Daher wurde nach dem EEG 2009 insbesondere Strom, der zur Eigenversorgung verbraucht wurde, bei der Bemessungsleistung nicht berücksichtigt. Dadurch kann eine Anlage, die unter dem EEG 2009 in Betrieb genommen worden ist, ggf. eine geringere Bemessungsleistung und deshalb eine im Vergleich höhere Vergütung haben als eine identische Anlage, die unter einem späteren EEG in Betrieb genommen worden ist und die gleiche Strommenge ins Netz einspeist.

Würde man § 5 Nummer 4 EEG 2014 auch auf diese Bestandsanlagen anwenden, könnte eine solche Anlage im Einzelfall eine höhere Bemessungsleistung haben als nach § 18 Absatz 2 EEG 2009. Wenn in so einem Fall eine Vergütungsschwelle überschritten würde, könnte diese Anlage ungewollt im Schnitt eine geringere Vergütung erhalten. Nummer 6 verhindert dies.